



## **Richtlinien zu «Fast Track»**

3.1.5.

(gültig ab 1. Januar 2018)

---

### **1. Grundsätze und Ziel der Fördermassnahme**

Gestützt auf Artikel 9 Abs. 4 und Art. 12 des Stiftungsstatuts sowie in Ergänzung des Reglements für die selektive und automatische Förderung (Förderreglement) erlässt der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung die nachstehenden Richtlinien.

Es soll eine niederschwellige Unterstützung zur Herstellung audiovisueller Werken ermöglicht werden, welche einen technisch innovativen Charakter oder einen besonderen künstlerischen Anspruch haben. Klassische Dokumentar- und konventionelle Spielfilme sind unabhängig von Länge und Herstellungsbudget ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt in der Form eines Wettbewerbs. Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich und muss die Teilnahmebedingungen, eine Beschreibung des Verfahrens, die Höhe der Wettbewerbsprämien, die Zusammensetzung der Jury und die Fristen enthalten.

### **2. Voraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Kreativteams, bei denen die künstlerisch oder produktionell verantwortliche Leitung seit mindestens zwei Jahren den steuerrechtlichen Erstwohnsitz im Kanton Zürich hat. Es wird pro Wettbewerb höchstens ein Projekt pro Kreativteam zugelassen.

Die künstlerisch verantwortliche Leitung muss mindestens ein eigenes Referenzwerk belegen können.

Das Projekt muss unabhängig entwickelt und darf noch nie bei einer Förderung im In- oder Ausland für einen Herstellungsantrag eingereicht worden sein.

### **3. Verfahren**

#### **3.1. Anforderungen an die Projekte**

Mindestanforderungen für eine Wettbewerbsteilnahme:

- a) ein detaillierter Projektbeschrieb;
- b) Produktionsorganisation (Milestones, Produktionsmittel, Budgetrahmen u.ä.);
- c) Erläuterungen des Kreativteams zu Gestaltung und gemeinsamer Arbeitsweise;
- d) Geplante Auswertungsstrategie (Definition von Zielpublikum, Medium etc.);
- e) Vorgehen zur Teamzusammensetzung (kreative und technische Schlüsselpositionen);
- f) Darlegung des zu erzielenden Regionaleffektes (mind. 100 Prozent).

Rechtzeitig eingegangene Anträge werden von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit geprüft. Ist ein Antrag ergänzungsbedürftig, so kann eine Nachfrist von höchstens 10 Kalendertagen eingeräumt werden. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

### **3.2. Juryentscheide**

Projekte, welche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden einer vom Stiftungsrat gewählten künstlerischen Jury zur Beurteilung vorgelegt.

Die Jury bewertet die eingereichten Projekte gemäss den Kriterien der Ziffern 1.1. und 1.13. des Förderreglements. Dabei sind «Nachwuchsförderung» und «künstlerische Originalität» besonders zu gewichten. Die Jury kann maximal drei Projekte für einen Herstellungsbeitrag empfehlen. Wesentliche Elemente des Projekts und die Unterstützungsgründe sind in einem Letter of Intent (LoI) an das Kreativteam festzuhalten.

Die Entscheide der Jury sind endgültig. Über den Wettbewerb und die Jurierung wird keine Korrespondenz geführt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Kann die Finanzierung der ersten Phase innert der gemäss Ziffer 3.3. Abs. 1 gesetzten Frist nicht hinreichend belegt werden, so verfällt die Empfehlung für einen Herstellungsbeitrag.

### **3.3. Weitere Finanzierung und Auslösung**

Ab Mitteilung der Empfehlung der Jury auf einen Herstellungsbeitrag hat die Produktion neun Monate Zeit, die Finanzierung der ersten 20% des Budgets zu sichern. Dabei sind Eigenmittel (Barmittel), Referenzmittel, Crowd-Funding, bedingungslose Finanzbeiträge u.ä. zulässig. Rückstellungen werden nicht anerkannt. Bei Finanzierungsbeiträgen ist eine inhaltliche oder formale Einflussnahme vertraglich auszuschliessen.

Ausgeschlossen ist die Beteiligung durch ein Medienunternehmen.

Sind zum Zeitpunkt des Fristablaufs noch Finanzierungsbemühungen hängig, kann die Frist um maximal drei Monate verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

Das Herstellungsbudget muss dem Projekt angepasst sein, darf jedoch CHF 400'000 nicht überschreiten. Sobald die Finanzierung der ersten 20% rechtsverbindlich belegt ist, verpflichtet sich die Filmstiftung zu einem Beitrag von 80%. Allfällig gesprochene Entwicklungsbeiträge sind mit dem Herstellungsbeitrag zu verrechnen.

Das Tatsächlichkeitsdossier muss auf den eingereichten Wettbewerbsunterlagen basieren und wird von einer technischen ExpertIn nach den von der Jury formulierten Kriterien geprüft. Notwendige Dokumente zur Auslösung sind:

- a) aktualisierter Projektbeschreibung oder Drehvorlage;
- b) aktualisierte und verbindliche Produktionsorganisation;
- c) Definitives Budget mit Finanzierungsbelegen;
- d) unterzeichnete Verträge zu Schlüsselpositionen im Team.

Bei Prüfung durch eine technische ExpertIn ist Ziff. 1.19. des Förderreglements sinngemäss anzuwenden.

Im Rahmen dieses Wettbewerbs zugesicherte und ausbezahlte Fördermittel gelten als bedingt rückzahlbare Darlehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Ausstellung von Darlehensverträgen gemäss Ziff 1.17. Förderreglement.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze für die selektive und automatische Förderung (kurz Förderreglement).

Die Ausschreibungsdaten sind durch Beschluss des Stiftungsrates festzulegen und jeweils mindestens drei Monate im Voraus zu publizieren.

Dieses Reglement wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat am 29. September 2017 beschlossen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Zürich, 29. September 2017